Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen
-Friedhofsgebührenordnung-

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.10.2022 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6
Benutzungsgebühren

1.	**Bestattungsgebühren**	
1.1	Für die Herstellung eines Grabes	
1.1.1	Erdbestattung bei Tot- und Fehlgeburten	237,00 €
1.1.2	Erdbestattung bei Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	292,00 €
1.1.3	Erdbestattung bei Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	570,00 €
1.2.1	Urnenbeisetzung	250,00 €
1.2.2	Urnenbeisetzung Kolumbarium	170,00 €
1.3	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde	48,00 €
1.4	Zuschlag für die Anlegung (Ausheben und Schließen) eines Tiefgrabes (doppeltes Grab)	264,00 €
1.5	Zuschlag für Kompressorarbeiten	167,00 €
1.6	Benutzung der Aussegnungshalle	318,00 €
1.7	Benutzung der Leichenzelle pro Tag	32,00 €
1.8	Benutzung der Kühlvitrine pro Tag	8,00 €
1.9.1	Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlag für Beerdigungen	100%
1.9.2	Samstagszuschlag	70%
1.10	Bei gleichzeitiger Bestattung von mehreren Familienangehörigen in einem Wahl-, Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab ermäßigt sich die Grundgebühr für die zweite und jede weitere Person um	50%.
1.11	Für die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs je Träger und Stunde	50,00 €

1.12	Für die Annahme von Särgen und Urnen	113,00 €
1.13	Für die Durchführung der Bestattung (Vorbereiten der Trauerfeier, Aufbahren des Sarges, Öffnen und Schließen des Sarges, Übergabe des Zellenschlüssels an die Hinterbliebenen und dessen spätere Rückforderung, Annahme sowie Verbringung der Kränze und des Blumenschmucks an das Grab, Absenkung des Sarges/der Urne, Beisetzung der Urne im Kolumbarium)	184,00 €
1.14	Bei Zweit- bzw. Mehrfachbelegungen: Entfernung von Grabsteinen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen, sofern dies nicht durch die Grabnutzungsberechtigten geschieht.	168,00 €

2. Gebühren für sonstige Dienstleistungen

2.1 Für sonstige, nicht einzeln aufgeführte Dienstleistungen, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu entrichten.

Für die Reinigung wird die von Dritten erbrachte Leistung weiterberechnet.

2.2 Nach den Verrechnungssätzen für Personal, Fahrzeug- und Geräteeinsatz der Stadt Oberkochen werden für die Leistungen der Stadt Oberkochen

Arbeiter	41,00 € je angefangene Stunde
Facharbeiter	43,00 € je angefangene Stunde

berechnet

3. Grabnutzungsgebühren

3.1 Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes

3.1.1	in einem Reihengrabfeld für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	1.605,00 €
3.1.2	in einem Reihengrabfeld für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	783,00 €
3.2	Gebühren für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	1.113,00 €
3.3	Anonymes Urnengrab	930,00 €
3.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
3.4.1	Wahlgrab einfachtief und einfachbreit	2.541,00 €
3.4.2	Wahlgrab einfachtief und doppelbreit	3.421,00 €
3.4.3	Wahlgrab doppeltief und einfachbreit	3.157,00 €
3.4.4	Wahlgrab doppeltief und doppelbreit	4.477,00 €
3.4.5	Urnenwahlgrab 4fach belegbar	2.070,00 €
3.4.6	Urnenwahlgrab 2fach belegbar	1.591,00 €
3.4.7	Urnennische Kolumbarium	2.459,00 €
3.4.8	Urnenhaingrab	2.436,00 €

3.5 Verlängerung von Grabnutzungsrechten. Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte werden pro angefangenes Jahr folgende Gebühren erhoben:

3.5.1	Wahlgrab einfachtief und einfachbreit	105,00 €
3.5.2	Wahlgrab einfachtief und doppelbreit	149,00 €
3.5.3	Wahlgrab doppeltief und einfachbreit	125,00 €
3.5.4	Wahlgrab doppeltief und doppelbreit	184,00 €
3.5.5	Urnenwahlgrab 4fach belegbar	103,00 €
3.5.6	Urnenwahlgrab 2fach belegbar	79,00 €

3.5.7	Urnennische Kolumbarium	122,00 €
3.5.8	Urnenhaingrab	105,00 €

Artikel 2

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkochen, den 25. Oktober 2022
gez. Traub
(Bürgermeister)